

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0032-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014 vom 28. November 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (32. KFG-Novelle);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 22. September 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 28. November 2014 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen entspricht die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen **nicht** den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 idgF).

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Die finanziellen Auswirkungen wurden im Vorblatt textlich erläutert. Da die enthaltenen Maßnahmen mehr als 1 Mio. Euro Mindererträgen in einem Finanzjahr verursachen, ist die Berechnung und Darstellung gemäß § 8 WFA-FinAV im Finanzielle-Auswirkungen-Rechner zu wählen.

- Sowohl die Mindererträge als auch die erwarteten Einnahmen werden nur für das Jahr 2016 dargestellt; sie sind allerdings auch für die Folgejahre zu erwarten und dementsprechend darzustellen.
- Es wird ausgeführt, dass im Jahr 2013 107.867 Anzeigen gemäß § 61 Abs. 3 KFG von den Versicherern an die Behörden ergingen, die diese Anzeigen erfassen und allenfalls gemäß § 44 Abs. 1 lit. b KFG ein Verfahren zur Aufhebung der Zulassung einleiten. Es sollte näher erläutert werden, warum im neuen System durch die Deckungsevidenz diese Anzeigen an die Behörden gänzlich entfallen (d.h. alle 107 Tsd.). Grundsätzlich wäre davon auszugehen, dass in einem Teil der Fälle weiterhin ein Verfahren zur Aufhebung der Zulassung behördenseitig einzuleiten ist.

Weiters wird hinsichtlich anderer betroffener Wirkungsdimensionen (WD) folgendes angemerkt:

- Es wird angeregt, zu prüfen, ob in der WD Unternehmen wesentliche Auswirkungen auftreten. Es wäre insbesondere darzulegen, wer von dem Gebührenausfall profitiert und wer die Deckungsevidenz finanziert.
- Es wird angeregt, zu prüfen, ob in der WD Konsumentenschutz wesentliche Auswirkungen auftreten. Angesichts der Zahlen von Statistik Austria (rd. eine Mio. Zulassungen von gebrauchten Kfz in 2014) und der EU-Kommission (fünf bis zwölf Prozent der Gebrauchtwagen haben einen manipulierten Kilometerstand) erscheint das Wesentlichkeitskriterium (5.000 aktuell betroffene KonsumentInnen) sehr wohl erfüllt zu sein.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei den Zielen und Maßnahmen zwar Indikatoren angeführt werden, aber keine konkreten Kennzahlen genannt werden. Eine Evaluierung kann aber nur an Hand von Kennzahlen oder Meilensteinen (bei Maßnahmen) durchgeführt werden. Diese sollten also noch eingearbeitet werden. Für weitere Hilfestellungen wäre die Wirkungscontrollingstelle im Bund zu kontaktieren.

Schließlich enthält der gegenständliche Entwurf wesentliche Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen, die aber in der vorliegenden WFA nicht gemäß WFA-

VKV dargestellt wurden. Für die Berechnung und Darstellung der Verwaltungskosten ist das WFA-IT-Tool (Verwaltungskostenrechner) zu verwenden. Dabei ist der Entfall der Vorlage einer Versicherungsbestätigung (§ 52 Abs. 2 KFG) zu berechnen sowie zu prüfen, ob die zusätzliche Voraussetzung für die Bewilligung eines Probekennzeichens in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt (§ 45 Abs. 3 Z 4) als wesentlich hinsichtlich Verwaltungskosten zu qualifizieren ist (und diesfalls zu berechnen).

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, die notwendigen Anpassungen in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und die WFA **erneut vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

31.08.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-09-01T12:06:51+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		sNbPMVlzRjjLJDz5lZanEeqHI5v02URkF/8TFZa2SUp5Zr8V3Fx68gCtvCcMsTd fsOYs+Hslr8+OtTO/DQPPpAB8+/uA3TyZyYDsfAsx8ec/dMxVk8AEAOZjXWowx2I Tyz4PhdYS1oyAOFRRIE5kZwoVzmmAscnH/uYRJwIX9eohlBrymVgcvlWBsOBiD0 KBihl5e+HjD1Cn8KoWc5Fa3lfqvWmiQa1KBDFknKo1DH9QuirjSZjXGFjRLSIPR mDm7+c0/S1IUZNDgSCLa3HV5cwu2lZ3lsoup2Y0ltCIMRn3XQcYKBKbmrr02JWc 7o8/oma1S2C/abmh6Hv18Km6mkg==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.